

Handreichung zur Prüfung und Bewilligung Tagesgestaltender Leistungen (TGL)

1. Grundlage:

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 12.09.2008 über die Vorlage Nr. 12/3386 ist die Leistung TGL eingeführt worden; die Leistungsbeschreibung ist der Begründung der Vorlage zu entnehmen. Die TGL ist ein Instrument zur Bedarfsdeckung im Rahmen des selbstständigen Wohnens mit ambulanter Unterstützung.

• **Bedarfsfeststellung:**

Die Bewilligung einer TGL als sozialhilferechtliche Leistung bedarf der positiven Bedarfsfeststellung¹. Die Leistung muss daher *erforderlich*, *geeignet* und *bestimmt* sein.

Erforderlich ist die Leistung bzw. der Bedarf ist gegeben, wenn die Bewilligung der TGL das selbstständige Wohnen ermöglicht oder sichert. Das Kriterium der Erforderlichkeit kann auch als Frage formuliert werden: Ist ohne diese Leistung das selbstständige Wohnen zumindest in Gefahr? Nur wenn diese Frage eindeutig mit „ja“ beantwortet werden kann, ist die Leistung tatsächlich erforderlich.

Die beantragte Leistung muss **geeignet** sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Zu bezweifeln ist z.B., dass die Inanspruchnahme von TGL zur Finanzierung von Einzelunterricht an einem Musikinstrument in der eigenen Wohnung geeignet ist, um der Vereinsamung vorzubeugen.

Bestimmt ist die Leistung dann, wenn klar und zweifelsfrei erkennbar ist, was gemeint ist und wie was erreicht werden soll. Allgemein gehaltene Formulierungen wie „sinnvollere Freizeitgestaltung“ genügen als Leistungsbeschreibung diesem Erfordernis nicht.

All dies ist durch den LB bzw. durch den IHP-Ersteller konkret darzulegen, insbesondere sind die Ziele der Maßnahme klar zu beschreiben.

Wird während einer laufenden Leistungsgewährung ein Antrag auf Bewilligung von TGL gestellt, so ist zu prüfen, ob der Bedarf bereits im ursprünglichen IHP dargestellt und durch FLS abgedeckt wurde. Ist dies der Fall, führt die Anerkennung des Bedarfs an TGL und deren Bewilligung zu einer entsprechenden Reduzierung der FLS². Ist der Bedarf an TGL zuvor nicht dargestellt worden, ist die geltend gemachte Bedarfsänderung während einer laufenden Leistungsbewilligung (= Erhöhungsantrag)

¹ vgl. Vorlage: 5.

² vgl. Vorlage: 4. Absatz 2

nach den üblichen Maßstäben zu prüfen.

Wird neben dem Bedarf an einer TGL eine auf die Tagesgestaltung bezogene unterstützende bzw. motivierende Betreuungsleistung (FLS) geltend gemacht, ist insbesondere die Erläuterung eines beabsichtigten Entwicklungsprozesses – selbständige Wahrnehmung der TGL durch den Leistungsberechtigten – positives Feststellungsmerkmal für die Bedarfsanerkennung. Dies kann aber nur der Ausnahmefall sein, da die TGL gerade nicht den hohen fachlichen Anspruch Tagesstrukturierender Maßnahmen hat und sich die Frage der Geeignetheit der TGL vor diesem Hintergrund zwingend stellt, wenn eine Heranführung an eine TGL nur auf dem hohen fachlichen Niveau der Fachleistung möglich ist.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt unabhängig von konkret existierenden Angeboten. Ist ein Bedarf an TGL vorhanden, ist die Leistung zu bewilligen. Die präzise Darstellung und Beschreibung des Bedarfs, orientiert an den inhaltlichen Zielen der TGL, erleichtert die Bedarfsfeststellung.

Ist ein vorgesehene Angebot allerdings nicht *geeignet*, das mit den TGL verfolgte Ziel zu erreichen, kann die dem Grunde nach erteilte Bewilligung mit der Auflage verbunden werden, dieses ungeeignete Angebot nicht wahrzunehmen. Von dieser Möglichkeit ist aber restriktiv Gebrauch zu machen.

Hinweis: Es sind Fallkonstellationen denkbar, in denen TGL alleine ausreichend und erforderlich sind, um selbständiges Wohnen im Sinne der AV-SGB XII NRW zu ermöglichen oder zu sichern. Wenn dies der Fall ist, dann können TGL bei Vorliegen aller Voraussetzungen auch unabhängig von Fachleistungsstunden bewilligt werden. Eine zwingende Verknüpfung der TGL mit Fachleistungsstunden lässt sich aus der AV-SGB XII NRW nicht herleiten. Dies dürfte in der Praxis aber eher selten vorkommen, da eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII in aller Regel (auch) professionelle Hilfeleistung erfordert. Aus dem Gesetzes- bzw. Verordnungstext lässt sich diese Verknüpfung jedoch nicht herleiten.

2. Umfang der Leistung

Die TGL sollen „vor allem abends und am Wochenende“ zur Bedarfsdeckung nutzbar sein³. Grundsätzlich ist damit an jedem beliebigen Wochentag die Bewilligung einer TGL in Form eines tagesbezogenen Kontingents möglich.

Die TGL können neben einer bereits vorhandenen Tagesstrukturleistung bewilligt werden⁴. Erhält die/der LB bereits eine tagesstrukturierende Leistung als LT 24 / LT 25 oder in einer Tagesstätte für Menschen mit psychischer Behinderung (LT 21), ist eine zusätzliche Bewilligung von TGL nur als Wochenende – oder Feiertagsmaßnahme

³ Beschluss der LV vom 10.03.2008 – Vorlage: 1.) Satz 1

⁴ vgl. Vorlage 2.) a) Absatz 1

möglich⁵.

3. Inhaltliche Ausgestaltung der Leistung

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern⁶.

Die TGL ist eine Leistung der Eingliederungshilfe. Sie hat damit den Ansprüchen zu genügen, die sich aus den §§ 53 ff. SGB XII ergeben.

Konkret bedeutet dies, dass das vorgesehene Angebot einen Beitrag dazu leisten muss, die durch die Behinderung verursachten Teilhabestörungen zu beseitigen. Zu prüfen ist in jedem Fall, ob die Leistung eindeutig der in § 53 Abs. 3 SGB XII genannten, besonderen Aufgabe der Eingliederungshilfe zuzuordnen ist. Bei negativem Ausgang der Prüfung scheidet eine Bewilligung von TGL aus; sie würde zu einer finanziellen Besserstellung der Leistungsberechtigten mit Behinderung im Vergleich zu anderen Grundsicherungsempfänger/Innen oder Bezieher/Innen von SGB II – Leistungen führen.

Darüber hinaus muss die beantragte Leistung erforderlich sein, um selbstständiges Wohnen zu ermöglichen oder zu sichern. Ist dies nicht der Fall, weil die Leistung z.B. nur hilfreich oder förderlich ist, dann ist der Landschaftsverband Rheinland für die Finanzierung dieser Leistung nicht zuständig⁷.

Schließlich muss die Leistung geeignet sein, die Ziele der Leistungsberechtigten, v.a. aber auch die in der Vorlage 12/3386 beschriebenen Ziele zu erreichen.

Dort sind die Gefahr der Vereinsamung und mögliche Schwierigkeiten, den Tag sinnvoll zu gestalten, als Ausgangslage zur Einführung der TGL beschrieben.

Folglich muss die TGL geeignet sein, diesen beiden Punkten wirksam zu begegnen.

Die TGL ist unter den oben genannten Parametern

- ein niederschwelliges Angebot⁸, das nicht den hohen fachlichen Anspruch tagesstrukturierender Maßnahmen oder Tagesstätten verfolgt⁹
- mit einem zeitlich flexiblen Zugang¹⁰ und
- erlaubt eine individuelle Gestaltung¹¹ durch die Leistungsberechtigten.

Grundsätzlich entscheiden die Leistungsberechtigten, welche TGL sie in Anspruch

⁵ vgl. Vorlage 2.) a) Absatz 2

⁶ § 53 Abs. 3 Satz 1 SGB XII

⁷ § 2 Abs. 2 Ziff. 2 AV-SGB XII NRW

⁸ Vorlage 2.)c) Absatz 2 , 1. Einrückung

⁹ Vorlage 2.) Satz 2

¹⁰ Vorlage 2.)c) Absatz 2 , 1. Einrückung

¹¹ ebenda

nehmen¹². In Abgrenzung zum eher „hörschweligen“ Angebot der Tagesstrukturierenden Maßnahmen muss ein fördernder Charakter nicht im Vordergrund stehen¹³. Entscheidend ist, dass die beabsichtigte TGL objektiv das selbstständige Wohnen ermöglicht oder sichert und subjektiv die Verselbständigung der Leistungsberechtigten stärkt. „Grundsätzlich ist die Nutzung von Angeboten anzustreben, die auch von Menschen ohne Behinderung in Anspruch genommen werden“¹⁴. Damit sind alle Möglichkeiten sozialer Aktivität als TGL denkbar. Die TGL ist also auf eine Stärkung der Selbstentscheidung bzw. auf die Stärkung der Verselbständigung der Leistungsberechtigten gerichtet. Die beabsichtigte Wahrnehmung von Angeboten mit rein pädagogischem Bezug bzw. überwiegend pädagogischen Bezug sind daher kritisch hinsichtlich der beabsichtigten Zielrichtung zu hinterfragen (Geeignetheit).

4. Verfahrensfragen

Der Bedarf an TGL wird im üblichen Bedarfsfeststellungsverfahren ermittelt. Das heißt, dass auch der Bedarf an TGL im Hilfeplan plausibel darzulegen und ggf. im Zuge der Beratung des Gesamtbedarfes in der Hilfeplankonferenz zu beraten ist.

Bemessen wird die TGL in Tageseinheiten zum Preis von 17,50 Euro¹⁵ je Tageseinheit. Damit können maximal sieben Einheiten TGL pro Woche bewilligt werden. Der Preis von 17,50 Euro pro Tageseinheit ist nicht als Fixum, sondern als Obergrenze zu verstehen, die auch unterschritten werden kann.

Wenn also im Einzelfall schon vor Bewilligung bekannt ist, dass das von der oder dem Leistungsberechtigten gewählte Angebot günstiger ist, dann ist natürlich der günstigere Preis und nicht die genannten 17,50 Euro pro Tageseinheit anzusetzen, da sich Sozialhilfe auf das zwingend erforderliche Mindestmaß an Hilfen beschränken muss.

Die TGL soll als Geldleistung direkt an die Leistungsberechtigten oder deren gesetzliche Betreuung ausgezahlt werden¹⁶.

Hierfür steht in AnLei ein eigener Geschäftsvorfall zur Verfügung, der zulässt, dass die bewilligten Einheiten auch *en block* ausbezahlt werden können – z.B. um vorschüssig zu begleichende Kursgebühren zu decken.

Zur Berechnung der TGL-Kosten pro Monat, die in AnLei eingetragen werden, ist das Berechnungsblatt „tagesgestaltende_Leistungen“ im Ordner „W:\Z72_Z73_Leistung\50_Anlei“ zu verwenden.

Weitere Hinweise zur Bearbeitung in AnLei finden sich unter Punkt 2.20 der AnLei-Arbeitshinweise, die auch über die Auswahl-Menüs „Werkzeuge“ => „Dienstprogramme“ => „Arbeitshinweise Leistung“ im Ordner „50_Anlei“ zugänglich sind.

¹² vgl. Vorlage 5. Absatz 2

¹³ Vorlage 2.)c) Absatz 1 Satz 2

¹⁴ Vorlage: 2.) c) Absatz 1 Satz 3

¹⁵ Vorlage 3. a) und b.)

¹⁶ Vorlage 5. Satz 1

Die Bewilligung / Versagung der TGL erfolgt in Form des Verwaltungsaktes. In den Fällen eines Antrages bei laufender Leistungsgewährung ist ggf. eine Aufhebung des ursprünglichen Bewilligungsbescheides und Erlass eines neuen Bewilligungsbescheides erforderlich.

Auch für die TGL gelten alle Prinzipien der Sozialhilfe. So ist die auch TGL keine rentengleiche Leistung und unterliegt daher, wie alle anderen Sozialhilfeleistungen, der regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung, der weiteren Erforderlichkeit und der Bedarfsfeststellung.

Zweckmäßigerweise wird diese Überprüfung gemeinsam mit der regelmäßigen Überprüfung des gesamten Bedarfes an Leistungen der Eingliederungshilfe und der Überprüfung von Einkommen und Vermögen vorgenommen. Das bedeutet, dass Bewilligungszeiträume der TGL denen der übrigen Wohnhilfen angeglichen werden.

Wenn Überzahlungen auftreten, dann sind diese natürlich zurückzufordern, sofern dies unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den Vorschriften des SGB X) möglich ist.

Möglich ist dies, wenn mit den TGL Leistungen eingekauft werden, die direkt im Einzelfall bezahlt werden, wie z.B. Eintrittsgelder für Museen, den Zoo o.ä.

Eine Rückforderung ist natürlich nicht möglich, wenn das Geld bereits ausgegeben ist z.B. für den Monatsbeitrag eines Sportvereines, der im Voraus verlangt wurde. Bei der Prüfung der Möglichkeit der Rückforderung sind auch Kündigungsfristen der in Anspruch genommenen Angebote zu beachten.

5. Praxisbeispiel

Im Folgenden soll anhand eines realen Beispiels verdeutlicht werden, wie die aufgeführten Kriterien geprüft werden können und eine gelungene Umsetzung der TGL tatsächlich aussehen kann.

Eine junge Frau mit einer wesentlichen seelischen Behinderung wird bereits durch einen Fachdienst im Rahmen des selbstständigen Wohnens ambulant unterstützt. Sie ist durch die Behinderung völlig vereinsamt. Nun beantragt sie TGL mit dem Ziel, wieder soziale Kontakte zu knüpfen. Sie beabsichtigt, sich mit den TGL einen Trommelkurs an einer Volkshochschule zu finanzieren, um überhaupt wieder soziale Kontakte, vor allem aber soziale Kontakte außerhalb der „Psychiatrie-Szene“ zu finden.

Folgende Prüfungen sind vorzunehmen:

a. Sachliche und örtliche Zuständigkeit:

Beide Voraussetzungen sind gegeben – sie erhält ja bereits Leistungen zum selbstständigen Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Ein vorrangiger Kostenträger für die TGL existiert nicht.

b. Ist die Leistung erforderlich?

Es ist unstrittig, dass soziale Isolation in Abhängigkeit des subjektiven Empfindens dieser Isolation immer die Gefahr krisenhafter Entwicklungen birgt oder schlicht formuliert nicht gesund ist und insofern das selbständige Wohnen durchaus gefährden kann.

Die Frage „Ist ohne diese Leistung das selbständige Wohnen zumindest in Gefahr?“ kann in diesem Beispiel eindeutig mit „Ja“ beantwortet werden.

c. Ist die Leistung geeignet?

Hier ist zu fragen, ob die Leistung geeignet ist, die durch die Behinderung bedingten Beeinträchtigungen der Teilhabe zu beseitigen.

TGL werden als Geldleistung direkt an die Leistungsberechtigten gewährt. Daher ist bei der Beantwortung dieser Frage immer darauf abzustellen, was mit dieser Geldleistung eingekauft werden soll.

Die Leistungsberechtigte möchte sich aus ihrer durch die seelische Behinderung verursachte sozialen Isolation befreien. Sie plant zu diesem Zweck einen Trommelkurs an einer Volkshochschule zu besuchen.

Kurse an einer Volkshochschule finden in aller Regel als Gruppenangebote statt und bieten damit die Gelegenheit, über das „Vehikel“ trommeln mit anderen Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern in Kontakt zu treten.

Damit ist die Leistung in diesem Fall und mit diesem beabsichtigten Angebot grundsätzlich geeignet, die verfolgten Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erreichen.

d. Ist die Leistung bestimmt?

Hier ist zu prüfen, ob klar und zweifelsfrei erkennbar ist, was gemeint ist und wie was erreicht werden soll.

TGL werden als Geldleistung direkt an die Leistungsberechtigten gewährt. Daher ist bei der Beantwortung dieser Frage immer darauf abzustellen, was mit dieser Geldleistung eingekauft werden soll.

Die Leistungsberechtigte formuliert ein klares und eindeutiges Ziel: sie möchte ihre soziale Isolation überwinden.

Sie sagt deutlich, wie sie dies erreichen möchte: ein Trommelkurs an der Volkshochschule soll ihr Kontaktmöglichkeiten eröffnen.

Damit ist klar und zweifelsfrei erkennbar, was gemeint ist und wie was erreicht werden soll.

Die Leistung ist somit bestimmt.

e. Stellt die Leistung eine rechtswidrige Besserstellung der Leistungsberechtigten im Vergleich zu Grundsicherungsberechtigten ohne Behinderung dar?

Im Vordergrund steht in diesem Beispiel nicht das reine Freizeitvergnügen, sondern der Wunsch und das Bemühen der Leistungsberechtigten, ihre soziale Isolation zu überwinden. Diese soziale Isolation ist direkte Folge der seelischen Behinderung und stellt eine wesentliche Einschränkung der Teilhabe dar.

Der Trommelkurs ist in diesem Beispiel Mittel zum Zweck, als Vehikel oder Methode, die behinderungsbedingten Einschränkungen der Teilhabe zu mildern oder zu beseitigen, so wie ein begleiteter Gang durch eine belebte Einkaufspassage mit Angstpatienten weniger dem „Shopping-Erlebnis“, als der Bewältigung der Angst dienen kann.

Dann stellt die Leistung nicht eine rein finanzielle Besserstellung dar, die rechtswidrig wäre.

Es wird somit in diesem Beispiel mit einer erforderlichen, geeigneten und bestimmten Leistung die behinderungsbedingte Einschränkungen der Teilhabe an der Gesellschaft gemildert oder beseitigt.

f. Erfüllt die Leistung die Anforderungen der Vorlage 12/3386?

Nach den Vorgaben dieser Vorlage soll ein niederschwelliges Angebot, das nicht den hohen fachlichen Anspruch tagesstrukturierender Maßnahmen oder Tagesstätten verfolgt, mit einem zeitlich flexiblen Zugang geschaffen werden, das eine individuelle Gestaltung durch die Leistungsberechtigten erlaubt, der Gefahr der Vereinsamung entgegenwirkt und hilft, den Tag sinnvoll zu gestalten.

Auch hier ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass TGL als Geldleistung gewährt werden und daher zur Beantwortung dieser Frage immer zu berücksichtigen ist, was mit dieser Geldleistung geplant ist.

Der Trommelkurs an einer Volkshochschule im genannten Beispiel kann als niederschwellig angesehen werden, da außer der Anmeldung keine besonderen Voraussetzungen, wie z.B. die Vorlage einer Verordnung, das Ablegen einer Aufnahmeprüfung oder ein anderes, besonderes Aufnahmeverfahren, zu erfüllen sind.

Ein solcher Kurs verfolgt nicht den hohen fachlichen Anspruch tagesstrukturierender Maßnahmen oder von Tagesstätten.

Ein einzelner, bestimmter Kurs an einer Volkshochschule ist zwar an bestimmte Zeiten gebunden und damit zeitlich wenig flexibel. Es gibt aber durchaus Volkshochschulen, die mehrere Kurse an unterschiedlichen Terminen anbieten. Ein solcher Kurs kann möglicherweise auch von anderen Anbietern, wie z.B. Musikschulen, angeboten werden, so dass ein zeitlich flexibler Zugang in unserem Beispiel als gegeben angesehen werden kann.

Die Leistungsberechtigte in unserem Beispiel mag zwar auf die individuelle Gestaltung des gewählten Kurses wenig bis gar keinen Einfluss haben. Wenn es aber so ist, dass der gewählte Trommelkurs lediglich die Methode ist, um das eigentliche Ziel Überwindung der sozialen Isolation zu erreichen, dann ist in diesem Sinn die Auswahl der Methode die individuelle Gestaltung der Leistung.

Für andere vereinsamte Leistungsberechtigte, die beispielsweise völlig unmusikalisches sind, kann z.B. ein Töpferkurs an der Volkshochschule oder die Aufnahme einer Mannschaftssportart die richtige Methode sein, um die soziale Isolation zu überwinden.

Zur Beurteilung, ob das im Rahmen der TGL gewählte Angebot hilft, den Tag sinnvoll zu gestalten, kann es keine objektiven, allgemeingültigen Maßstäbe geben. Die Einschätzung, ob der Tag sinnvoll verbracht wurde, ist ein höchst subjektives Erleben. So mag es Menschen geben, die den Tag als sinnvoll verbracht betrachten, wenn sie eine bestimmte Menge an Tätigkeiten erledigt haben, während andere es eher als sinnstiftend erleben, Dinge in besonderer Qualität zu erledigen.

So kann zur Einschätzung, ob das gewählte Angebot hilft, den Tag sinnvoll zu gestalten, nur die Bewertung der Leistungsberechtigten herangezogen werden.

Im vorgestellten Beispiel, nach der Prüfung aller vorgenannten Punkte, ist die Finanzierung eines Trommelkurses über TGL eine Leistung der Eingliederungshilfe, die erforderlich ist, um selbständiges Wohnen zu sichern oder zu ermöglichen, für die der Landschaftsverband Rheinland zuständig ist.

g. Zielerreichung:

Wie alle anderen Leistungen, ist auch die TGL regelmäßig im Hinblick auf die Zielerreichung zu überprüfen. Dies beinhaltet natürlich auch, dass die Leistung eingestellt wird, wenn das verfolgte Ziel erreicht ist.

Im vorgestellten Beispiel müsste die Leistung eingestellt werden, wenn es der Leistungsberechtigten gelungen ist, einen Freundes- oder Bekanntenkreis aufzubauen und sie nicht mehr in sozialer Isolation lebt.